



HVBG

HVBG-Info 33/1997 vom 12.12.1997, S. 3123 - 3124, DOK 375.312

Herzversagen als Arbeitsunfall (Zeugenvernehmung vor Gericht) - § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO a.F. als lex specialis im Verhältnis zum UV-Schutz nach § 543 RVO a.F. - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 18.03.1997 - 2 RU 23/96 - von Dr. K. WOLBER, Heidelberg

Herzversagen als Arbeitsunfall (Zeugenvernehmung vor Gericht) - § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO a.F. als lex specialis im Verhältnis zum UV-Schutz nach § 543 RVO a.F.;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 18.03.1997 - 2 RU 23/96 - von Dr. K. Wolber, Heidelberg, in die "Die Sozialgerichtsbarkeit" 12/1997, S. 591-592

Das BSG hat mit Urteil vom 18.3.1997 - 2 RU 23/96 - (vgl. HVBG-INFO 1997, S. 1370-1377) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Erleidet ein versicherter Selbständiger während seiner zivilgerichtlichen Vernehmung als Zeuge über einen von ihm abgetretenen Zahlungsanspruch einen Arbeitsunfall, so ist nicht die für seine selbständige Tätigkeit zuständige Berufsgenossenschaft, sondern der Versicherungsträger, der für die den Zeugen heranziehende Stelle zuständig ist, entschädigungspflichtig.

Orientierungssatz:

Zum Begriff des Unfalls.